

	<p style="text-align: center;">Schuhwerk Normalklimate für Vorbehandlung und Prüfung von Schuhwerk und seinen Bestandteilen Deutsche Fassung EN 12222 : 1997</p>	<b>DIN</b> <b>EN 12222</b>
<p>ICS 61.060</p> <p>Deskriptoren: Schuhwerk, Normalklima, Schuh, Prüfung, Vorbehandlung</p> <p>Footwear – Standard atmospheres for conditioning and testing of footwear and components for footwear; German version EN 12222 : 1997</p> <p>Chaussures – Atmosphères normales de conditionnement et d'essai des chaussures et de leurs éléments constitutifs; Version allemande EN 12222 : 1997</p> <p style="text-align: center;"><b>Die Europäische Norm EN 12222 : 1997 hat den Status einer Deutschen Norm.</b></p> <p><b>Nationales Vorwort</b></p> <p>Diese Norm wurde von der WG 1 des CEN/TC 309 "Schuhwerk" des Europäischen Komitees für Normung (CEN) erarbeitet. Der zuständige nationale Spiegelausschuß ist der Arbeitsausschuß 2.4 "Schuhe" des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.</p> <p>Für die im Inhalt zitierte Internationale Norm wird im folgenden auf die entsprechende Deutsche Norm hingewiesen:</p> <p>ISO 554 siehe DIN 50014</p> <p><b>Nationaler Anhang NA (informativ)</b></p> <p><b>Literaturhinweise</b></p> <p>DIN 50014 Klimate und ihre technische Anwendung – Normalklimate</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung 4 Seiten EN</p> <p style="text-align: center;">Normenausschuß Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.</p>		



ICS 61.060

Deskriptoren: Schuh, Prüfung, Prüfbedingung, Prüfklima, Feuchtigkeitsbedingung, Begriffe, Anforderung, Maßtoleranz

## Deutsche Fassung

Schuhwerk

### Normalklimate für Vorbehandlung und Prüfung von Schuhwerk und seinen Bestandteilen

Footwear – Standard atmospheres for conditioning and testing of footwear and components for footwear

Chaussures – Atmosphères normales de conditionnement et d'essai des chaussures et de leurs éléments constitutifs

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 1997-05-28 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik und dem Vereinigten Königreich.

# CEN

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG

European Committee for Standardization

Comité Européen de Normalisation

**Zentralsekretariat: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel**

---

## Inhalt

	Seite
Vorwort .....	2
Einleitung .....	2
1 Anwendungsbereich .....	2
2 Definitionen .....	2
3 Allgemeine Anforderungen .....	3
4 Normalklimate .....	3
5 Grenzabweichungen .....	3
6 Vorbehandlung .....	4
7 Prüfung .....	4

### Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 309 "Schuhe" erarbeitet, dessen Sekretariat vom AENOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muß den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 1997, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 1997 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

### Einleitung

Diese Europäische Norm wurde auf der Grundlage folgender ISO-Normen über Klimate für die Vorbehandlung und Prüfung erarbeitet:

ISO 554

Standard atmospheres for conditioning and/or testing specifications

ISO 558

Conditioning and testing – Standard atmospheres – Definitions

Ziel dieser Europäischen Norm ist die Harmonisierung der Festlegungen über die Umgebung, in der Prüfverfahren für Schuhwerk und seine Bestandteile durchgeführt werden.

### 1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Normalklimate für die Vorbehandlung und Prüfung zur Bewertung der Eigenschaften von Schuhwerk und seinen Bestandteilen fest.

Sie definiert zwei Normalklimate für die Vorbehandlung und Prüfung von Schuhwerk und seinen Bestandteilen.

### 2 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

**2.1 Klima:** Durch einen oder mehrere der folgenden Parameter definierte Umgebungsbedingungen:

- Temperatur;
- relative Luftfeuchte.

**2.2 Vorbehandlung:** Der Begriff "Vorbehandlung" bezieht sich auf den Vorgang als Ganzes, der dazu dient, eine Probe oder einen Prüfkörper vor der Prüfung hinsichtlich Temperatur und Luftfeuchte während einer vorgegebenen Zeitspanne im Vorbehandlungsklima in einen bestimmten Zustand zu bringen.

**2.3 Vorbehandlungsklima:** Klima, in dem eine Probe oder ein Prüfkörper vor der Durchführung der Prüfung gehalten wird. Es ist durch bestimmte Werte für einen oder mehrere der Parameter Temperatur, relative Luftfeuchte und Luftdruck charakterisiert, die während einer vorgegebenen Zeitspanne innerhalb der vorgeschriebenen Grenzabweichungen gehalten werden.

ANMERKUNG 1: Die Vorbehandlung kann entweder im Laboratorium oder einem besonderen Raum ("Angleichungskammer") oder in der Prüfkammer erfolgen.

ANMERKUNG 2: Die gewählten Werte und Zeitspannen hängen von der Art der Probe bzw. des Prüfkörpers ab.

**2.4 Prüfklima:** Klima, dem eine Probe oder ein Prüfkörper während der Prüfung ausgesetzt ist. Es ist durch vorgeschriebene Werte für einen oder mehrere der Parameter Temperatur, relative Luftfeuchte und Luftdruck charakterisiert, die innerhalb der vorgeschriebenen Grenzabweichungen gehalten werden.

ANMERKUNG: Die Prüfung kann entweder im Laboratorium oder in einem besonderen Raum ("Prüfkammer") oder in der Angleichungskammer durchgeführt werden, was von der Art des Prüfkörpers und dem Prüfverfahren abhängt.

### 3 Allgemeine Anforderungen

Die Normalklimate und Grenzabweichungen für die Vorbehandlung und Prüfung der Eigenschaften von Schuhwerk und seinen Bestandteilen sind in den Abschnitten 4 bzw. 5 angegeben.

Bei einer Lagerung bei 23 °C und 50 % relativer Luftfeuchte ist eine Angabe im Prüfbericht nicht erforderlich. In jedem anderen Fall müssen die Umgebungsbedingungen aus dem Prüfbericht klar ersichtlich sein.

### 4 Normalklimate

Tabelle 1: Normalklimate

Kurzzeichen	Temperatur °C	relative Luftfeuchte %	Bemerkungen
23/50	23	50	Empfohlenes Klima
20/65	20	65	Bedingungen für bestimmte Anwendungsbereiche

### 5 Grenzabweichungen

Tabelle 2: Grenzabweichungen<sup>1)</sup>

Grenzabweichung	Temperatur °C	Relative Luftfeuchte %
Normale Grenzabweichungen	± 2	± 5 <sup>2)</sup> , <sup>3)</sup>
<sup>1)</sup> Diese Grenzabweichungen sollten in gleicher Weise bei anderen Klimaten angewendet werden, sofern dies in dem relevanten Prüfverfahren festgelegt ist. <sup>2)</sup> Die daraus resultierenden Grenzen sind demnach 45 % bis 55 % bzw. 60 % bis 70 %. <sup>3)</sup> Die Meßunsicherheit darf ± 3 % nicht überschreiten.		

## **6 Vorbehandlung**

Die Klimate der Vorbehandlung müssen den Normklimaten entsprechen (siehe Abschnitt 4).

Die Dauer der Lagerung ist in den einschlägigen Festlegungen für die Bestandteile von Schuhwerk anzugeben.

## **7 Prüfung**

Sofern es in der einschlägigen Europäischen Norm nicht anders festgelegt ist, ist der Prüfkörper in demselben Klima zu prüfen, in dem er vorbehandelt wurde.

In allen Fällen ist die Prüfung unmittelbar nach Entfernung des Prüfkörpers aus der Angleichungskammer durchzuführen.